



DINGELSTÄDT BEBAUUNGSPLAN WOHNGEBIET "KERFLEDE" 1/92/C

25 50 75 m

KATASTERGRENZEN

Betroffene Flurstücke der Flur 19

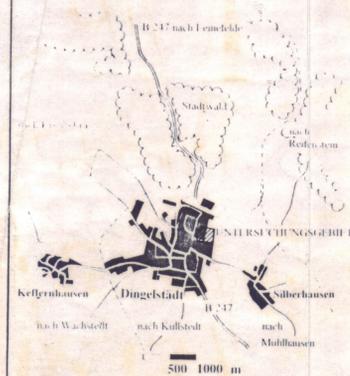
1219 / 2	1223 / 18 z.T.	1225 / 9
1219 / 3 z.T.	1224 / 4-6	1225 / 13
1219 / 4	1224 / 12	1225 / 14
1221 / 3 z.T.	1224 / 16	1226 / 1-2
1221 / 14	1224 / 20	1227 / 3-4
1222 / 1	1224 / 24 z.T.	1228 / 3, 5, 8
1222 / 5	1224 / 25	1228 / 4 z.T.
1222 / 13	1224 / 26	1229 / 1 z.T.
1222 / 17 z.T.	1224 / 27	1229 / 2 z.T.
1223 / 4	1224 / 28	1230 / 9
1223 / 6	1225 / 2	1230 / 11
1223 / 14	1225 / 6	1230 / 14
	1225 / 8	1473 z.T.

z.T. ... Flurstücke sind nur zum Teil betroffen

BESTANDSÜBERSICHT

10 50 m

LAGE DES UNTERSUCHUNGS- GEBIETES IN DINGELSTÄDT



Bestandsangaben:

- Gebäude mit Geschöfzahl
- Katastergrenzen
- Betroffene Flurstücke der Flur 19
- Höhenlinien Höhenangaben in Meter
- Böschung
- Straße u. Wege
- Bäume
- Freihaltetrasse für die geplante Ortsumgehung i. Z. der B 247

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Gründordnerische Festsetzungen:

Die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Gründordnungsplanes für das Wohngebiet "Kerflede" gelten als Bestandteil der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes. Art und Umfang der Begrünung sind vom Bauherren im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zeichnerisch darzustellen u. textlich zu erläutern.

Geologie:

Das gesamte Gebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III. Umgang, Lagerung und Transport von Wasserschadstoffen sind grundsätzlich unzulässig und unterliegen bezüglich Art und Menge der ausdrücklichen Genehmigung durch die Obere Wasserbehörde.

Archäologische Denkmalpflege: Entsprechend dem "Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen" vom 07. Januar 1992 ist bei Erdarbeiten im Falle des Auftretens archäologischer Funde ("bewegliche Bodendenkmale") wie Scherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, dunkle Erdverfärbungen u.ä. unverzüglich dem Thüringer Landesamt für Archäologische Denkmalpflege zu melden und dessen Mitarbeitern die wissenschaftliche Auswertung und Bergung zu ermöglichen.

Gestaltung: Zulässig sind ausschließlich Steildächer mit einer Mindestneigung von 30°. Materialien, die andere Materialien vortäuschen, sind verboten.

Maßgebend ist die BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 mit der Änderung vom 26.09.1990.

Arbeitsverantwortlicher: Herr Dr. G. Blossfeld
Zeichner: Herr Menzel

Halle (Saale), März 1994

Allgemeines Wohngebiet (§ 8 BauNVO)
Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind unzulässig, die übrigen Ausnahmen nach Abs. 3 sind zulässig. Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO sind als Ausnahme zulässig. Nach § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze und Garagen aus Gründen minimierter Flächenanspruchnahme nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Gemäß § 21a BauNVO sind zu den Grundstücksflächen im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO außerhalb des Baugrundstückes festgesetzte Gemeinschaftsanlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB hinzuzurechnen.

Örtliche Verkehrsflächen
Die angrenzenden Flurstücksteile bis zu einer horizontalen Entfernung von 2 m werden als Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB festgesetzt. Sie können bis zu einem Höhenunterschied von 1,5 m zur Straßenhöhe für Aufschüttungen, Ausgrabungen, Stützmauern und unterirdische Stützwerke in Anspruch genommen werden.

Fläche für private Stellplätze
Überdachungen sind zulässig.

Fläche für Kunstwerke (GFZ 1,0) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB

Durchgänge h ≥ 3 m

Fläche für die Landwirtschaft

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, bei Lage in Baugebieten: privat bzw. in Verkehrsflächen: öffentlich
Die Fläche ist dicht zu bepflanzen und zu erhalten, je angefangene 200 m² bzw. bei Pflanzstreifen mind. alle 30 m ein hochstämmiger Laubbaum
Innerhalb der Flächen sind nur unbefestigte, sandgeschleimte Fußwege und auch nur als Ausnahme zulässig.

Spielplatz

Fläche für Aufschüttung

Baugrenze Baulinie

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Mit Leitungsrecht zugunsten der Stadt Dingelstädt und Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Geschöfflächenzahl III Zahl der Vollgeschosse

Geschlossene Bauweise IIII Zahl der Vollgeschosse zwingend

Grundflächenzahl Nach § 16 Abs. 6 BauNVO sind Ausnahmen von festgesetztem Maß der baulichen Nutzung unzulässig.

INSTITUT FÜR STÄDTEBAU UND GEWERBEPLANUNG
Zweig Niederlassung der ing Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Rosenthal & Partner GmbH Leinefelde
STEPHANUSSTR. 9, 06114 HALLE (S.), TEL./FAX: (0345) 32721

Satzung der Stadt Dingelstädt über den Bebauungsplan Nr. 1/92/C für das Wohngebiet "Kerflede"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbau- (Investitions-)erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) v. 22.04.93 (BGBl. I Seite 466 i.V.m. § 2 des Maßnahmenetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-Maßnahmen) in der Fassung der Neubeschreibung aufgrund des Artikels 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung u. Bereitstellung von Wohnbau- (Investitions-)erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 28.04.1993, (BGBl. I S. 622), wird nach der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 23.11.93 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1/92/C für das Wohngebiet "Kerflede", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Planzeichnung mit Text

Maßstab: 1:1.000 mit Zeichenerklärungen und textlichen Festsetzungen

Darstellungen ohne Normcharakter: Bestandsübersicht und Übersichtskarte zur Lage des Gebietes in Dingelstädt

Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen: Ortsumgehung Dingelstädt/Planungskorridor lt. Schreiben des Thüringer Straßenbauamtes Leinefelde vom 19.01.1993

Verfahrensvermerke:

- Die Stadt Dingelstädt hat am 24.03.1992 auf Grund des Beschlusses 89/ XIII/ 92 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 31.03.1992 bis 06.05.1992 sowie durch Abdruck im "Unstrut-Journal" Wochenzeitung mit amtlichen Bekanntmachungen" Nr. 7 vom 1.04.1992 erfolgt.

Dingelstädt, den 25.05.94 Der Bürgermeister

- Die Stadt Dingelstädt hat am 30.05.1992 auf Grund des Beschlusses 98/ XIV/ 92 die Erweiterung des Bebauungsplanes beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 02.07.1992 bis 31.07.1992 sowie durch Abdruck im "Unstrut-Journal" Wochenzeitung mit amtlichen Bekanntmachungen" Nr. 14 vom 17.07.1992 erfolgt.

Dingelstädt, den 25.05.94 Der Bürgermeister

- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 1 BauGB beteiligt worden.

Dingelstädt, den 25.05.94 Der Bürgermeister

- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 1 Satz 1 BauGB ist durchgeführt worden.

Dingelstädt, den 25.05.94 Der Bürgermeister

- Die Stadtverordnetenversammlung hat mit dem Beschluß 189/ XXI/ 93 am 08.06.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Dingelstädt, den 25.05.94 Der Bürgermeister

- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit einem Schreiben zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Dingelstädt, den 25.05.94 Der Bürgermeister

- Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie der Begründung haben in der Zeit vom 12.07.1993 bis zum 26.07.1993 während folgender Zeiten: Mo, Mi, Do 8-12 Uhr; Di 8-12 Uhr und 13-18 Uhr sowie Fr. 8-12 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ist durch Ausdruck im "Unstrut-Journal" Wochenzeitung mit amtlichen Bekanntmachungen" Nr. 18 vom 25.06.1993 sowie durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 02.07.1993 bis 26.07.1993 öffentlich bekanntgemacht worden.

Dingelstädt, den 25.05.94 Der Bürgermeister

- Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan sind die Baugesetzgebung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885), insbesondere die §§ 1,2,3,4,8,9 (4) bis 12,30,33,125,172 und 246 a) (1) Nr. 4 Baunutzungsverordnung (BaunVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), insbesondere die §§ 1 bis 23; Planungsverordnung 1990 (PlanuV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), insbesondere die §§ 1 bis 3 sowie DIN 18003

Gesetz über die Bauordnung vom 20.07.1990 (GBl. I Nr. 50 S. 929) i. V. m. dem Gesetz zur Einführung des Gesetzes vom 20.07.1990 über die Bauordnung vom 20.07.1990 (GBl. I Nr. 50 S. 950)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15.03.1974 (BGBl. I 1721), zuletzt geändert durch Art. 5 und 3 Zuständigkeitsanpassung VO vom 26.11.1986 (BGBl. I S. 2089, insbesondere die §§ 1 bis 3)

Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17.05.1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255)

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 10.05.1994 übereinstimmen.

Worbis, den 10.05.1994 Katasteramt (Wiederholungsamtseiter)

- Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 3(2) BauGB erhoben.

Worbis, den 10.05.1994 Katasteramt (Wiederholungsamtseiter)

- Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.11.1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Dingelstädt, den 25.05.94 Der Bürgermeister

- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 23.11.1993 mit Beschluß 215/ XVI/ 93 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß 215/ XVI/ 93 der Stadtverordnetenversammlung am 23.11.1993 gebilligt.

Dingelstädt, den 25.05.94 Der Bürgermeister

- Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 23. Aug. 1994 Az. 240-462-26-416-025 - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. WA II Auf der Kerflede"

Dingelstädt, den 19.09.94 Der Bürgermeister

- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserändernden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 19.09.94 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az. bestätigt.

Dingelstädt, den 19.09.94 Der Bürgermeister

- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.

Dingelstädt, den 19.09.94 Der Bürgermeister

- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Erhebungsstunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 16.09.94 in (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt) bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom 16.09.94 bis zum 16.10.94 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 19.09.94 in Kraft getreten.

Zurück Verfestigung am 22. Aug. 1994
Rechtsgenehmigung.

Az. 240-462-26-416-025
10.05.1994
23. Aug. 1994